



GEMEINDE MAISPRACH

Tel.: 061 841 14 46

Fax: 061 841 12 81

4464 Maisprach, 26. Juli 2026

Allgemeinverfügung – Erweitertes Feuerverbot in Maisprach im Wald und in Waldesnähe

Im gesamten Gemeindegebiet von Maisprach gelten bis auf weiteres die Massnahmen des Kantons gem. Medienmitteilungen vom 25.06.2026:

1. Es ist verboten im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen (Mindestabstand 50 Meter). Davon ausgenommen sind lediglich fest eingerichtete Feuerstellen.
2. Feuer sind jederzeit zu beaufsichtigen und Funkenwurf sofort zu löschen. Die Glut in der Feuerstelle ist vor dem Verlassen der Feuerstelle vollständig zu löschen.
3. Es ist verboten, brennende Zigaretten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.
4. Das Steigenlassen von "Himmelslaternen / Heissluft-Ballons" (gekaufte oder selbstgefertigte), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, ist generell verboten.
5. Das Entnehmen von Wasser für den Gemeingebrauch ist verboten. Als Gemeingebrauch gilt die gelegentliche Entnahme kleiner Wassermengen zum Beispiel mittels Eimer oder Giesskanne aus öffentlichen Gewässern.
6. Für den Abschnitt der Ergolz zwischen dem Kesselfall in Liestal bis zur Mündung in den Rhein ein Bade-, Betretungs- und Fischereiverbot. Das Verbot gilt für Menschen und Haustiere und bis auf Widerruf.

Der Gemeinderat Maisprach erlässt aufgrund der weiterhin anhaltenden grossen Trockenheit zusätzlich ein erweitertes Feuerverbot für die Gemeinde Maisprach:

- 1.) **Es ist verboten, im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen. Mindestabstand zum Wald sind 50 Meter. Das gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, sowie für selbst mitgebrachte Grills aller Art (Holz-/Kohle-/Einweg- / Gasgrills).**

Dieses Verbot tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum Widerruf. Widerhandlungen sind strafbar und können geahndet werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

NAMENS DES GEMEINDERATES MAISPRACH

Der Präsident:


Dorian Wernli

Der Verwalter:


Sascha Tonazzi

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen seit deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von §20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig. Widerhandlungen gegen diese Anordnungen und Verhaltensanweisungen können gestützt auf §34 BSG BL mit Busse bestraft werden. Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft erlassen werden kommt gemäss §36 BSG BL keine aufschiebende Wirkung zu.